Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 10

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gungsarmut und Inaktivität dagegen dezimieren die psychischen und physischen Kräfte. Ich wünsche Ihnen guten Mut und viel Erfolg.

Dr. med. Fritz Huber

Patientenrecht

Medikamente wider Willen nehmen?

Seit fast vier Jahren ist meine Mutter mit einer schweren Apoplexie im Pflegeheim hospitalisiert. Bei ihrem Eintritt wurde auf den Wunsch meiner Mutter hin schriftlich vereinbart, dass sie nie irgendwelche Medikamente einnehmen müsse. Sie kannte das Krankheitsbild bestens, war doch ihre Schwester kurz zuvor an einer Apoplexie gestorben.

In den letzten Tagen ging es meiner Mutter sehr schlecht; sie hatte ein geschwollenes Bein und grosse Schmerzen. Der Arzt fragte mich, ob ich damit einverstanden sei, dass die Schmerzen mit einem Schmerzmittel gelindert würden, und ich stimmte zu. Als es Zeit wurde, meiner Mutter das Essen einzugeben, übergab mir die Schwester neben dem Schmerzmittel noch zwei andere Medikamente zur Verabreichung an meine Mutter. Als ich sie darauf ansprach, dass dies aber nicht so vereinbart sei, meinte sie, das sei ihr neu und sie müsse das zuerst mit dem Arzt besprechen. Kann man sich im Pflegeheim einfach so über den ausdrücklichen Wunsch meiner Mutter hinwegsetzen?

Nein. Denn auch als (tod)kranke Patientin hat ihre Mutter Rechte, die nicht einfach missachtet werden dürfen. Verlangen Sie ein Gespräch mit dem zuständigen Arzt sowie eine Kopie der beim Eintritt erfolgten Vereinbarung. Glücklicherweise haben Sie die Forderung damals schriftlich festgehalten. Der Arzt soll Ihnen schriftlich bestätigen, dass er Ihrer Mutter ausser dem schmerzlindernden Mittel keine weiteren Medikamente mehr verabreichen wird. Sollte diese Intervention nichts nützen, schreiben Sie einen Brief an den Arzt mit Kopie an die SPO (Schweizerische Patientenorganisation), damit wir uns weiter um diese Angelegenheit kümmern können.

Wie finde ich eine gute Rehabilitations-klinik?

Mein Mann (68) hatte vor kurzem einen Schlaganfall und befindet sich nun in einer Rehabilitationsklinik, die auf Bewegungstherapie spezialisiert ist. Mein Mann kann inzwischen wieder recht gut gehen. Viel grössere Sorge bereitet mir der Umstand, dass er seit dem Schlaganfall kaum sprechen kann. Meiner Ansicht nach bräuchte er viel dringender eine logopädische Therapie. Können Sie mir eine gute Rehabilitationsklinik empfehlen, die darauf spezialisiert ist?

Ich empfehle Ihnen, sich zuerst einmal bei Ihrer Krankenkasse zu erkundigen, welche Kliniken sie bezahlen würde, denn das schränkt die Auswahl vermutlich schon ein. Erkundigen Sie sich dann bei den in Frage kommenden Kliniken nach einer speziellen logopädischen Behandlung. So können Sie die für Ihren Fall bestmögliche Klinik eruieren und danach die Versetzung Ihres Mannes dorthin veranlassen.

Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

